



## **Satzung des SV Ihrlerstein e.V.**

### **§1**

Der Verein führt den Namen „SV Ihrlerstein e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Ihrlerstein und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§2**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

### **§3**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seine Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



#### §4

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.  
Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den Paragraphen 21 bis 79 BGB.  
Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereines gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50 EUR und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

#### §5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung



## §6

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden,
  3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat
- Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch den 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Abteilungen und etwaiger Unterausschüsse. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstands- und Ausschussmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Tätigkeitsvergütung in maximaler Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale im Jahr erhalten.

## §7

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) den Abteilungsleitern.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach Paragraph 4a, 4c und 4d dieser Satzung zu. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.





Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht Ihnen nicht zu.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle die seines Vertreters.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## §8

Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgt durch Stimmzettel. Zur Gültigkeit der Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist durch Stimmenteilung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbetrag und sonstiger Mitgliederleistungen, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und die Wahl des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für eine Wahlperiode einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Veröffentlichung in der örtlichen Presse.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind, es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit des Antrags mit 2/3-Mehrheit anerkennt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder einzuberufen, wenn sie dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt haben. Sie kann nach Bedarf auch durch den Vorstand und den Vereinsausschuss einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

#### **§9**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in Ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen wählen im Rahmen einer vor der Jahreshauptversammlung einberufenen Abteilungsversammlung einen Abteilungsvorstand, der aus dem

1. Abteilungsleiter
2. Abteilungsleiter  
Jugendleiter  
Sportwart  
Pressewart  
Kassier

Bestehen sollte. Der 1. Abteilungsleiter ist Mitglied des Vereinsausschusses. Im Verhinderungsfall kann er durch den 2. Abteilungsleiter vertreten werden. Die Mitgliederversammlung des Vereins muss den 1. Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigen. Die Abteilungsleiter sind an die Weisungen des Vorstandes bzw. Vereinsausschusses gebunden.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

#### **§10**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§11**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages und eventueller sonstiger Mitgliederleistungen verpflichtet.

#### **§12**

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Ehren-, Gerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.



### §13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhanden Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Ihrlerstein mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### §14

Die Satzung ist am 21.03.1965 erstellt worden, so dann mehrfach geändert und durch den Beschluss vom 12.01.2023 neu gefasst worden.

Ihrlerstein, den 12.01.2023

X

Lukas Daniel  
1. Vorstand

X

Martin Maqes  
2. Vorstand

X

Peter Mlinaric  
Schriftführer





## **Finanzordnung des SV Ihrlerstein e.V.**

### **§1**

Die Finanzwirtschaft des Vereines ist sparsam und entsprechend den Vereinszwecken des SV Ihrlerstein zu führen.

### **§2**

Die Vorstandschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der dem Vereinsausschuss vorzulegen ist und von diesem mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt wird. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

### **§3**

Die Kassen des SV Ihrlerstein sind nach den für die steuerlichen Belange erforderlichen Kriterien zu führen. Die Abteilungen haben zum 01.07. und 15.12. eines jeden Jahres ihre Abrechnung mit Belegen dem Hauptkassier (Schatzmeister) zur Überprüfung vorzulegen.

### **§4**

Die Vereinsorgane können ausgaben tätigen, die im Rahmen der Haushaltspläne liegen. Willenserklärungen, die den Verein bis zu einer Höhe von 200 EUR belasten, können von den Vorstandmitgliedern abgegeben werden. Der 1. Vorstand ist bis 2.000 EUR zeichnungsberechtigt, die Abteilungsleiter bis 1.000 EUR. Darüber ist der Vereinsausschuss zuständig. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, die genannten Beträge zu ändern.

### **§5**

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe bzw. Einnahme, den Verwendungszweck bzw. die Herkunft und den Betrag enthalten. Die sachliche Berechtigung der ausgaben ist durch das Vorstandsmitglied bzw. die Abteilungsleiter unterschriftlich zu bestätigen.

### **§6**

Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Jahresabschluss der Einnahmen und ausgaben des Geschäftsjahres vorzulegen, der die Abteilungskassen und die Hauptkasse des Vereins umfasst.



**§7**

Die Finanzordnung wurde am 06.01.1990 erstellt und wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.01.2023 geändert und tritt sofort in Kraft.

Ihrlerstein, den 12.01.2023

**X**

Lukas Daniel  
1. Vorstand

**X**

Josef Waldhier  
Hauptkassier (Schatzmeister)